

## **Satzung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Schleswig e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Schleswig “
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz zu fördern.
2. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Schleswig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des kameradschaftlichen Miteinanders der Freiwilligen Feuerwehr Schleswig
  - b) Förderung und Betreuung der Schleswiger Jugendfeuerwehr
  - c) Förderung der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleswig
  - d) Anschaffungen, für die die Stadt Schleswig nicht oder unzureichend aufkommt
  - e) Unterstützung der Brandschutzerziehung und -aufklärung
  - f) Förderung und weiterer Ausbau der bestehenden Städtefreundschaften insbesondere mit der Feuerwehr Mantes-la –Jolie/ Frankreich und der Feuerwehr Vejle/ Dänemark.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern
  - h) Sammeln von Geld- und Sachspenden

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder, Ehrenmitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge und/ oder Sachleistungen.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerber\*innen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod der natürlichen Person
  - b. durch Auflösung der juristischen Person
  - c. durch Einleitung des Insolvenzverfahrens über die juristische Person
  - d. durch Austrittserklärung oder
  - e. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder**

1. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vorher einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die elektronische Form der Übermittlung ist zulässig.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Grundsätzlich ist in getrennten Wahlgängen zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Wahl ist nur auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, soweit diese Aufgaben nicht durch die Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
  - b. Beratung des Kassenberichts
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer\*innen
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen
  - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Beiträge
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenn im Antrag Zweck und Gründe genannt sind.

## **§ 11 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Weitere Vertretungen bedürfen einer Bevollmächtigung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie i.S. des § 2 dieser Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. die/der Vorsitzende
  - b. die/der stellvertretende Vorsitzende
  - c. die/der Kassenführer\*in
  - d. die/der Schriftführer\*in
  - e. die/der 1. Beisitzer\*in
  - f. die/der 2. Beisitzer\*in
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a), c) und e) erfolgt in Jahren mit ungerader Zahl.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu b), d) und f) erfolgt in Jahren mit gerader Zahl.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl eine geeignete Person mit der Aufgabe betrauen. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlzeit.
6. Der Vorstand kann sich durch den/die Wehrführer\*in und/oder andere fachlich geeignete Personen beraten lassen.
7. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen.
8. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche vorher. Die elektronische Form der Übermittlung ist zulässig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Die Führung der Kassengeschäfte und die Erstellung des Kassenberichts obliegen der/dem Kassenführer\*in.
2. Hierzu gehört auch die Aufstellung des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Alle Einnahme- und Ausgabebeanordnungen werden durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden erteilt.
4. Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer\*innen, die in der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, wobei sich der Prüfungszeitraum jeweils um ein Jahr überschneiden soll. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Die Kassenprüfer\*innen haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Einhaltung des Haushaltsplanes des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung.
7. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. In der Mitgliederversammlung berichtet ein/e Kassenprüfer\*in und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Schriftführung**

1. Der/die Schriftführer\*in fertigt von der Mitgliederversammlung und von den Vorstandssitzungen Niederschriften, in denen auch die Beschlüsse beurkundet werden.
2. Diese Aufgaben kann der Vorstand auch einem anderen Mitglied übertragen.

3. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen.
4. Der/die Schriftführer\*in erledigt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden den Schriftverkehr für den Verein und führt die Mitgliederkartei.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Freiwilligen Feuerwehr Schleswig zu, die es entsprechend der bisherigen Zwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand, sofern die den Verein auflösende Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 21.08.2019 von der konstituierenden Mitgliederversammlung in Schleswig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg in Kraft.

Schleswig 21.08.2019

Eingetragen in das Vereinsregister des AG Flensburg (**AZ: VR 3162 FL**) am 08.09.2019

Jörg Lange

Rainer Raup

Martina Miermeister

Sönke Schloßmacher

Andrea Schloßmacher

Arne Hansen

Wolfgang Harm

Finn Sörensen

Eike Ockert

Christina Weiß

Günter Wilkens

Norbert Kuhr